

Entwurf Stand 09.01.2026

## Vertrag

### über Fachplanerleistungen der FM-Planungs- und Betriebsberatung für das Projekt Neubau Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Berlin

zwischen

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Anstalt des öffentlichen Rechts,  
Ellerstraße 56, 53119 Bonn,

- nachfolgend „**Auftraggeberin**“ bzw. „**AG**“ genannt -

und

...

vertreten durch

den Geschäftsführer...

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

|                                                                          |    |
|--------------------------------------------------------------------------|----|
| Präambel                                                                 | 3  |
| § 1 Vertragsgegenstand                                                   | 3  |
| § 2 Vertragsbestandteile, Vertragsgrundlagen und Vertragsziele           | 3  |
| § 3 Leistungsumfang, Leistungsanforderungen, stufenweise Beauftragung    | 5  |
| § 4 Weitere Pflichten des AN                                             | 8  |
| § 5 Fachlich Beteiligte auf Seiten des AN                                | 10 |
| § 6 Termine und Fristen                                                  | 11 |
| § 7 Honorar                                                              | 12 |
| § 8 Zahlungen                                                            | 15 |
| § 9 Abnahme                                                              | 16 |
| § 10 Mängelansprüche                                                     | 16 |
| § 11 Auskunftspflicht, Herausgabe von Unterlagen, Zurückbehaltungsrechte | 17 |
| § 12 Nutzungsrechte                                                      | 18 |
| § 13 Kündigung und Austausch Nachunternehmer                             | 19 |
| § 14 Haftpflichtversicherung                                             | 20 |
| § 15 Schlussbestimmungen                                                 | 20 |
| Anlagenliste                                                             | 22 |

## Präambel

Die AG beabsichtigt, auf der Liegenschaft Anhalter Straße im Berliner Stadtbezirk Friedrichshain/Kreuzberg einen Neubau zur künftigen Nutzung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sowie zusätzliche Flächen für eine weitere ministerielle Nutzung zu errichten.

Die Generalplanungsleistungen wurden im Anschluss an einen europaweit bekannt gemachten Wettbewerb (Bekanntmachung 395950-2024 bzw. 403193-2024 vom 01.07.2024) an einen anderen AN vergeben. Der hiesige AN soll die FM-Planungs- und Betriebsberatung durchführen und sich dabei laufend mit der AG, dem Generalplaner und den Fachplanern sowie dem bauausführenden Unternehmen abstimmen.

Die Vergabestrategie für die Umsetzung der Maßnahme ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses folgendermaßen festgelegt: Vorbehaltlich der Ergebnisse einer Markterkundung oder einer abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung priorisiert die AG nach entsprechender Ausschreibung und Beauftragung eine weitere Planung, die Realisierung und den späteren Betrieb des Projektes im Rahmen einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft; alternativ eine weitere Planung und Realisierung des Projektes durch einen Generalunternehmer. Daneben kommt eine Projektrealisierung auf der Grundlage einer von dem beauftragten Generalplaner erstellten Ausführungsplanung in Betracht.

### § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der FM-Planungs- und Betriebsberatung inklusive dem Inbetriebnahmemanagement und dem technischen Monitoring im Rahmen des von der AG geplanten Projekts.

**Nicht** Gegenstand dieses Vertrages sind diejenigen Leistungen, die die Auftraggeberin gesondert an Dritte vergibt, insbesondere Generalplanungs- und weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen. Der Auftragnehmer hat die planerischen Leistungen Dritter zu koordinieren und in seinen Leistungsumfang zu integrieren.

### § 2 Vertragsbestandteile, Vertragsgrundlagen und Vertragsziele

2.1 Vertragsbestandteile sind (bei Widersprüchen in nachfolgender Reihenfolge):

2.1.1 Die Regelungen dieses Vertrages;

- 2.1.2 das Leistungsbild mit Honorarangebot und hiernach ggf. noch zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, (**Anlage\_B-02**) sowie die zugehörige Anlage (**Anlage\_B-02.1**);
- 2.1.3 die zugrundeliegenden, auch nach Abschluss des vorliegenden Vertrages vorrangig geltenden Auslobungsunterlagen (**Anlage\_C-02**);
- 2.1.4 das Nachhaltigkeitskonzept (**Anlage\_C-03**);
- 2.1.5 der Rahmenterminplan der AG vom 09.10.2025 (**Anlage\_C-04**);
- 2.1.6 die Betriebsbeschreibung (**Anlage\_C-05**);
- 2.1.7 die Leitfäden und Richtlinien der AG und des Bundes gemäß Verzeichnis und Zusammenstellung in der **Anlage\_C-06**;
- 2.1.8 die Vertraulichkeitsverpflichtung (**Anlage\_C-07**);
- 2.1.9 die Verpflichtungserklärung des AN nach dem Verpflichtungsgesetz (**Anlage\_C-08**);
- 2.1.10 das Merkblatt VS-NfD der AG (**Anlage\_C-09**);
- 2.1.11 Hinweise zum Umgang mit Verschlusssachen BlmA (**Anlage\_C-10**);
- 2.1.12 die Datenschutzerklärung der BlmA (**Anlage\_C-11**);
- 2.1.13 die Beschreibung der Rechnungslegung (**Anlage\_C-12**);
- 2.1.14 die Darstellung des Projektteams des AN (**Anlage\_D-02**);
- 2.1.15 alle für den Vertragsgegenstand und für das Bauvorhaben zum Abnahmezeitpunkt einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik, einschließlich aller für die Realisierung des Bauvorhabens einschlägigen Richtlinien und Normen, insbesondere CEN- und CENELEC-Normen, DIN-, VDI-, VDE-, VDS-Vorschriften sowie die Vorgaben des TÜV, sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit (sowohl in Bezug auf die Herstellung als auch auf den späteren Betrieb);
- 2.1.16 die Richtlinien und Auflagen der Genehmigungsbehörden;
- 2.1.17 die Bestimmungen des BGB, insb. über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), mit Ausnahme von § 650e BGB.

## 2.2 Weiterhin hat der AN u.a. zu beachten:

- die Entscheidungen der AG sowie
- den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 2-64 mit den darin enthaltenen vorgesehenen Festsetzungen
- die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und ihre Verwaltungsvorschriften (VV-BHO), insbesondere die §§ 7, 24, 34, 54, 55, 56, 58, 59 und 70 BHO.

## 2.3 Der AN hat unabhängig von der baugestalterisch, technisch und wirtschaftlich erfolgreichen Umsetzung der Investitionsentscheidung der AG folgende Zielvorstellungen und Zielvorgaben (Planungs- und Überwachungsziele) als Vertragsziele i.S.v. § 650p Abs. 2 BGB und als Beschaffenheitsvereinbarungen zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Gesamterfolges zu beachten:

2.3.1 Die Neubaumaßnahme erhält entsprechend dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude eine Zertifizierung in Gold (Erfüllungsgrad größer 80 %). Für die Freianlagen ist ebenfalls eine Zertifizierung in Gold (Erfüllungsgrad größer 80 %) anzustreben, verpflichtend ist aber mindestens die Zertifizierung in Silber (Erfüllungsgrad größer 65 %).

2.3.2 Im Übrigen sind die Anforderungen der dem Wettbewerb zugrundeliegenden Auslobungsunterlagen an Sicherheit, Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit, Klimaneutralität und Wirtschaftlichkeit einzuhalten.

Die Zielvorstellungen und Zielvorgaben (Planungs- und Überwachungsziele) der AG werden entsprechend dem Planungsfortschritt fortgeschrieben.

## **§ 3 Leistungsumfang, Leistungsanforderungen, stufenweise Beauftragung**

- 3.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Zielvorgaben (Planungs- und Überwachungsziele) durch die Zielvorstellungen gemäß Vorstehendem hinreichend definiert sind, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB entfällt.
- 3.2 Der AN erbringt die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage\_B-02**) ausgewiesenen Leistungen. Die Beauftragung erfolgt stufenweise / optional. Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Leistungsanforderungen sind in jeder beauftragten Leistungsstufe maßgeblich.
- 3.3 Als Fachplaner trägt der AN im Rahmen seiner planerischen Leistungen Sorge für eine vollständige, fachgerechte und wirtschaftliche Projektvorbereitung und –abwicklung. Er wirkt bei der Koordinierung, Zusammenführung und Integration seiner Fachplanung in die Gesamtplanung aktiv mit. Nur solche Leistungen sind von der werkvertraglichen

Erfolgsverantwortung ausgeschlossen, die ausdrücklich in diesem Vertrag ausgenommen und/oder für einen erfahrenen Fachplaner nicht aus diesem Vertrag und seinen Anlagen als zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich zu erkennen sind. Klargestellt wird, dass der AN nicht für Schlechtleistungen oder Verzögerungen der entsprechenden Dritten haftet.

3.4 Der AN berücksichtigt die Leistungen aller anderen fachlich Beteiligten. Er fordert insofern alle für die fristgerechte und vollständige sowie mängelfreie Erbringung seiner eigenen Leistungen erforderlichen Angaben, Auskünfte, Planungsleistungen etc. der anderen fachlich Beteiligten rechtzeitig an, erforderlichenfalls über die AG. Das schließt die rechtzeitige Übergabe eigener Leistungen und Leistungsinhalte oder deren Erläuterung ein, die notwendig sind, damit die anderen Beteiligten die Planung ihrer Leistungen rechtzeitig und mangelfrei erbringen können.

3.5 Der AN erklärt sich bereit, für alle durch ihn eingebundenen Projektbeteiligten, die sicherheitsrelevante Themen bearbeiten, eine Sicherheitsüberprüfung entsprechend dem Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) in den Überprüfungsarten erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2) durchführen zu lassen. Er erklärt gleichfalls die Bereitschaft, eine vom AG vorgegebene Verschlüsselungssoftware für den Datenaustausch von Verschlusssachen zu verwenden. Darüber hinaus erklärt der AN sich bereit an einer Verschwiegenheitsbelehrung des Nutzers teilzunehmen.

3.6 Die Unterteilung und Beauftragung in Stufen gestaltet sich wie folgt:

3.6.1 Stufe 1 – Basiskonzept

1.1 Grundleistung allgemein

1.2 Grundleistungen zum Planungs- und baubegleitenden Facility Management Consulting

Grundleistungen nach der **Anlage\_B-02**.

3.6.2 Stufe 2 – Grobkonzept (optional durch Weiterbeauftragung)

2.1 Grundleistung allgemein

2.2 Grundleistungen zum Planungs- und baubegleitenden Facility Management Consulting

2.3 Grundleistungen zum Inbetriebnahmemanagement / technischen Monitoring

Grundleistungen nach der **Anlage\_B-02**.

### 3.6.3 Stufe 3 – Vorbereitung Vergabe (optional durch Weiterbeauftragung)

#### 3.1 Grundleistungen allgemein

Grundleistungen nach der **Anlage\_B-02**.

### 3.6.4 Stufe 4 – Feinkonzept (optional durch Weiterbeauftragung)

#### 4.1 Grundleistung allgemein

#### 4.3 Grundleistung zum Inbetriebnahmemanagement / technischen Monitoring

Grundleistungen nach der **Anlage\_B-02**.

### 3.6.5 Stufe 5 – Umsetzungscontrolling (optional durch Weiterbeauftragung)

#### 5.1 Grundleistung allgemein

#### 5.3 Grundleistung zum Inbetriebnahmemanagement / technischen Monitoring

Grundleistungen nach der **Anlage\_B-02**.

### 3.7 Optionale Leistungen

Die AG beauftragt den AN über die Grundleistungen hinaus mit der Erbringung optionaler Leistungen (optional im Rahmen des stufenweisen Leistungsabrufes nach § 3.9) gemäß **Anlage\_B-02**.

#### 2.4 optionale Leistungen zum Inbetriebnahmemanagement / technischen Monitoring

3.8 Mit Unterzeichnung dieses Vertrages beauftragt die AG den AN zunächst mit der Leistungserbringung der Stufe 1. Die AG ist berechtigt und behält sich vor, dem AN die Stufen 2 ff. ganz oder teilweise, unabhängig von dem gewählten Realisierungsmodell und ggf. auch in abweichender Reihenfolge, durch eine spätere gesonderte schriftliche Beauftragung zu übertragen. Der AN verpflichtet sich und bietet hiermit an, die Leistungen (Teilleistungen) nach entsprechender Beauftragung durch die AG zu erbringen. Das gilt nicht, wenn zwischen der vollständigen Beendigung der (jeweils zuletzt) beauftragten (Teil-)Leistung und der jeweiligen Anschlussbeauftragung für das in Rede stehende Vorhaben mehr als 12 Monate liegen.

3.9 Ein Anspruch des AN auf Beauftragung mit (einer) weiteren Stufe(en) / Teilleistung(en) besteht nicht. Der AN kann keine Rechte geltend machen, insbesondere keine Erhöhung seines Honorars oder Schadenersatz verlangen, wenn eine oder mehrere Anschlussbeauftragung(en) der Stufe 2 ff. nicht oder nur teilweise erfolgt/erfolgen.

3.10 Der AN hat bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des zu errichtenden Gebäudes und die zu nutzenden Freianlagen zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben der AG sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu

halten; Baukosten dürfen nicht unverhältnismäßig, also nicht mit der Folge eingespart werden, dass die baulichen Einsparungen durch absehbar höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) gemindert werden. Umgekehrt dürfen aber Baukosten auch nicht unverhältnismäßig erhöht werden, um niedrigere Nutzungskosten zu erreichen.

- 3.11 Der AN nimmt im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen an den von der AG routinemäßig bzw. auch den auf besonderen Anlass stattfindenden Bau- und Projektbesprechungen (Jour Fixes) sowie auf Anforderung an Sitzungsterminen sonstiger Gremien teil. Diese Besprechungen sowie weitere Besprechungen mit fachlich Beteiligten werden protokolliert und in die Projektplattform eingestellt. Dafür wird durch die AG eine BIM-geeignete Projektplattform (virtueller Projektraum, webbasiert) als Common Data Environment (CDE) beschafft. Der AN stellt sicher, dass die von ihm selbst beschäftigten oder durch Weitergabe von Leistungen beauftragten Dritte für Rückfragen der AG und für Besprechungen mit der AG oder anderen Projektbeteiligten zu den vom AN bearbeiteten Gegenständen und Schnittstellen präsent in Berlin zur Verfügung stehen.
- 3.12 Der AN hat die AG auf deren Anforderung während der gesamten Projektlaufzeit bei dem das Bauprojekt betreffenden Verwaltungsverfahren, außergerichtlichen, gerichtlichen und gutachterlichen Verfahren und Streitigkeiten zu unterstützen. Der AN stellt der AG die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung bzw. Unterlagen zusammen. Die Unterstützungspflicht beschränkt sich auf die eigenen Kenntnis- und Tätigkeitsbereiche des AN. Gerichtliche Unterstützung wird auf Nachweis zum Stundensatz vergütet, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

#### **§ 4 Weitere Pflichten des AN**

- 4.1 Im Zuge der von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen berücksichtigt der AN die Vorgaben der Auslobungsunterlage der AG (**Anlage\_C-02**), des Nachhaltigkeitskonzepts (**Anlage\_C-03**) sowie der Betriebsbeschreibung (**Anlage\_C-04**). Sobald seitens des Generalplaners Planungsunterlagen erstellt sind, müssen diese vom AN geprüft und mit Blick auf die von der AG verfolgten Ziele bewertet werden.
- 4.2 Hat der AN im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen gegen die Anwendung der im Vertrag oder den Anlagen aufgeführten Unterlagen oder die einzuhaltenden Bestimmungen und Richtlinien Bedenken oder stellt er Lücken, Überschneidungen oder Widersprüche fest, wird der AN die AG unverzüglich in Textform hierauf hinweisen. Darüber hinaus hat der AN seine Leistungen nach den Anforderungen und Anregungen der AG zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen unverzüglich in Textform mitzuteilen. Er hat seine vertraglichen Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der AG und den anderen Projektbeteiligten abzustimmen

und die Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Unterlagen und Pläne) auf Plausibilität zu prüfen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht und sie in die eigenen Leistungen integriert.

- 4.3 Mit Blick auf die für die AG besonders wichtige Qualitäts-, Kosten- und Terminsicherheit hat der AN die AG in jeder Phase der Zusammenarbeit rechtzeitig und explizit in Textform auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der von der AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten.
- 4.4 Die Leistungen des AN müssen den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen öffentlichen Bestimmungen und allen sonstigen einschlägigen technischen Bestimmungen und Richtlinien zum Zeitpunkt der Abnahme entsprechen. Der AN ist dazu verpflichtet, sich ständig über die Entwicklung des Standes der anerkannten Regeln der Technik (z.B. Gelbdrucke) informiert zu halten und die AG darüber bezogen auf den Vertragsgegenstand zu unterrichten und vor allem zu erläutern, wie der Stand der anerkannten Regeln der Technik Eingang in die geschuldeten Leistungen gefunden hat. Ändert sich während der Planungs- und/oder Bauzeit der Stand der anerkannten Regeln der Technik oder anderer Bestimmungen, Richtlinien etc., wird die AG nach Mitteilung durch den AN darüber entscheiden, ob diese Änderungen bei der Planung und/oder Bauerrichtung zu berücksichtigen sind.

Den planerischen Mehraufwand des AN aus der Berücksichtigung von Normänderungen oder Änderungen der anerkannten Regeln der Technik trägt der AN, es sei denn, die Änderung war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar. In diesem Fall trägt die AG die Mehrkosten, die sich nach § 7.6 ff. bestimmen. Als vorhersehbar gilt eine Änderung insbesondere dann, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Entwurf zur Gesetzesänderung oder – soweit es sich um technische Vorschriften handelt – als sog. „Gelbdruck“ vorlag.

- 4.5 Angaben und Festlegungen im Vertrag oder in den Anlagen aufgeführte Unterlagen sowie in etwa zukünftig hinzutretenden Vertragsunterlagen entbinden den AN nicht von seiner Verpflichtung zur selbständigen Prüfung und von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm geschuldeten Leistungen. Die Haftung des AN für seine nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der AG oder eine etwaige Freigabe von Plänen nicht eingeschränkt.
- 4.6 Sofern während der Vertragsdauer Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen Projektbeteiligten, insbesondere auf Ausführungsseite, auftreten, hat der AN die AG unverzüglich in Textform zu informieren. Die AG wird sodann eine Entscheidung treffen.

- 4.7 Der AN hat die Interessen der AG zu wahren. Soweit dies den Interessen der AG entgegenstehen könnte, darf er nicht die Interessen ausführender Unternehmer oder Lieferanten vertreten.

## **§ 5 Fachlich Beteiligte auf Seiten des AN**

### **5.1 Projektteam, Projektleitung und fachlich Beteiligte des AN**

Der AN stellt das in der **Anlage\_D-02** dargestellte Projektteam. Die Projektleitung des AN ist Hauptansprechpartner/in für die AG in allen planerischen Belangen für den gesamten Planungs- und Ausführungszeitraum.

Die Änderung der Projektleitung durch den AN kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und bedarf der Zustimmung der AG. Die AG kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen, dass der AN eine andere Projektleitung benennt.

Der AN verpflichtet sich, sein Mitarbeitendenteam hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeitenden und deren fachlicher Qualifikation so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten, dass keine Verzögerungen in Planung und Bauausführung bzw. Objektüberwachung entstehen und insbesondere die in diesem Vertrag vereinbarten Fristen und Termine eingehalten werden.

### **5.2 Rechtsgeschäftlich Vertretungsbefugte/r des AN**

Der AN benennt als rechtsgeschäftlich Vertretungsbefugte ..... sind in allen vertraglichen Angelegenheiten Ansprechpartner und Vertretungsberechtigte für die AG.

Der AN berät die AG rechtzeitig über die Notwendigkeit des Einsatzes von Dritten, z.B. Gutachtern. Die AG entscheidet in Abstimmung mit dem AN über deren Auswahl und Einschaltung.

- 5.3 Die Mitarbeitenden des AN müssen über eine abgeschlossene einschlägige Ausbildung und eine angemessene Berufspraxis für den vorgesehenen Tätigkeitsbereich verfügen. Die Vertretung des AN für die einzelnen Teilleistungen und deren Stellvertretung sind der AG vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen (mit Vorlage des tabellarischen Lebenslaufes). Die Bestellung und der Wechsel der Beauftragten des AN bedürfen des Einvernehmens mit der AG.

- 5.4 Eine Weitergabe der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen bzw. von Teilen davon an nicht in der **Anlage\_D-02** aufgeführte Dritte (Subplaner) ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis der AG zulässig. Die AG behält sich ein Vorschlagsrecht vor.

- 5.5 Der AN ist verpflichtet, der AG sowie anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Mitwirkungshandlungen bzw. Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

## **§ 6 Termine und Fristen**

- 6.1 Der AN erbringt seine Leistungen jeweils so rechtzeitig, dass die von der AG vorgegebenen und im Rahmenterminplan (**Anlage\_C-04**) aufgeführten Termine eingehalten werden.

- 6.2 Folgende Termine und Fristen werden verbindliche Vertragstermine und sind vom AN zwingend einzuhalten:

6.2.1 Zwischentermin „Vorlage Ergebnisdokumentation Berücksichtigung Facility Management-Anforderungen in der Planung“ bis zum ... .

6.2.2 Zwischentermin „Zuarbeit für Entwurfsplanung“ bis zum **05.11.2027** als planerischer Teil einer Finalen Projektunterlage (FPU) gemäß RBBau. HINWEIS: Eine Überschreitung dieses Termins kann zu einer Projektverzögerung von mindestens drei Monaten führen.

6.2.3 Zwischentermin „Zuarbeit für veröffentlichungsreife Vergabeunterlage ÖPP-Partner oder GU“ bis zum **19.05.2028**.

6.2.4 Zwischentermin „Zuarbeit für abgeschlossene Genehmigungsplanung“ bis zum **23.03.2028**.

Weitere verbindliche Vertragsfristen werden die Parteien im Zuge des Abrufes der jeweiligen Leistungen des AN vereinbaren.

- 6.3 Entstehen zwischen den Beteiligten Unstimmigkeiten über terminliche Festlegungen, insbesondere über die Festlegung von zukünftigen/zusätzlichen (Zwischen-)Terminen, kann die AG unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des AN Termine für die Planung gemäß § 315 BGB festlegen.
- 6.4 Behinderungen hat der AN unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn und soweit die AG die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder sie diese ohne grobe Fahrlässigkeit hätte kennen müssen.
- 6.5 Gerät der AN mit seiner Leistung in Rückstand und erbringt er die ausstehende Leistung trotz Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel innerhalb von maximal einem Monat, so ist die AG – unbeschadet aller sonstigen Rechte – berechtigt,

die Leistungen der entsprechenden Leistungsphase ganz oder teilweise oder alle beauftragten Leistungsphasen aus wichtigem Grund zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der AN die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche der AG wegen der Verzögerung oder im Zusammenhang mit der Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

- 6.6 Verzögert der AN eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm die AG eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der AN diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und der AG den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen. Die AG kann dann unter Würdigung der Angaben des AN nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen eine neue Frist zur Leistungserbringung setzen, die für den AN verbindlich ist.

## **§ 7 Honorar**

### **7.1 Honorarsystem**

Die Parteien vereinbaren für die Grundleistungen des AN folgende Pauschalhonorare:

Stufe 1: Pauschal: EUR ... netto

Stufe 2: Pauschal: EUR ... netto

Stufe 3: Pauschal: EUR ... netto

Stufe 4: Pauschal: EUR ... netto

Stufe 5: Pauschal EUR ...netto

### **7.2 Optionale Leistungen**

Optionale Leistungen nach der **Anlage\_B-02** sind nach tatsächlich angefallenem Aufwand zu den Vergütungssätzen nach § 7.4 abzurechnen. Die im Angebot des Bieters hierzu angegebenen Mengenvordersätze verstehen sich grundsätzlich als Kostendeckel. Eine etwaige Überschreitung der veranschlagten Mengenvordersätze und ein daraus möglicherweise resultierendes Mehrhonorar für optionale Leistungen

wird der AN schriftlich anzeigen, sobald die entsprechenden Umstände für ihn erkennbar werden.

### 7.3 Nebenkosten

Sämtliche Nebenkosten, z. B. Kopier-, Telekommunikations-, EDV-Hardware- und Softwarekosten, eventuelle Kosten für die Einrichtung einer internen Planungsdatenbank sowie Fahrt- und Reisekosten (inkl. Fahrtzeiten) werden mit ... % des Nett honorars für die erbrachten Grund- und optionalen Leistungen vergütet. Vervielfältigungen jedoch, die über die 3-fache Ausfertigung hinausgehen, sind in der Pauschale nicht enthalten.

### 7.4 Zeithonorar

Für zusätzliche Leistungen des AN, die vor Ausführung mit der AG schriftlich vereinbart wurden, die nach Zeitaufwand vergütet werden sollen, werden folgende Stunden- und Tagessätze vereinbart:

7.4.1 für den AN (Geschäftsführung/Vorstand) ... €/Std. Tagessatz ... €

7.4.2 für projektleitende Mitarbeitende (sowie stellvertretende Projektleitung im Vertretungsfall) ... €/Std. Tagessatz ... €

7.4.3 für Projektmitarbeitende, die technische oder kaufmännische Aufgaben erfüllen ... €/Std. Tagessatz ... €

7.4.4 für sonstige Mitarbeitende ... €/Std. Tagessatz ... €

7.5 Die gesetzlich gültige Umsatzsteuer ist in den vorstehenden Zeithonorarsätzen nicht enthalten. Sie wird jeweils zusätzlich gezahlt.

### 7.6 Zusätzliches Honorar

Sofern der AG den AN mit geänderten oder zusätzlichen Leistungen beauftragt, bestimmt sich die Vergütung des AN nach folgenden Regelungen:

7.6.1 Geänderte Leistungen im Sinne dieses Vertrags sind nur solche Planungsleistungen, die nach vollständiger Abarbeitung, Erörterung und einvernehmlicher Feststellung der Planungsergebnisse wiederholt oder in geänderter Form erbracht werden müssen. Dies bedeutet insbesondere, dass notwendige Überarbeitungen der Planungsunterlagen bei nicht wesentlich geänderten Planungszielen oder Projektbedingungen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar begründen.

- 7.6.2 Zusätzliche Leistungen im Sinne dieses Vertrags sind solche Planungsleistungen, die nicht vom ursprünglichen vertraglichen Leistungsumfang erfasst sind und mit denen die AG den AN später zusätzlich beauftragt.
- 7.6.3 Geänderte oder zusätzliche Leistungen werden nur dann vergütet, wenn der AN die AG vor Beginn der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung auf die zusätzliche Vergütungspflicht nach diesem Vertrag, den Umfang der Abweichung vom Leistungssoll sowie auf den voraussichtlichen Umfang des zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwandes zumindest in Textform hinweist. Dies gilt nicht, soweit (i) für die AG in diesem Zeitpunkt offensichtlich war oder hätte sein müssen, dass die von ihr angeordnete Leistung am Markt nur gegen eine zusätzliche Vergütung erbracht werden würde, oder (ii) ein solcher Hinweis nicht kausal für eine (von der AG ohnehin in jedem Fall beauftragte/angeordnete) geänderte/zusätzliche Leistung gewesen wäre oder (iii) der AN das Versäumen des Hinweises nicht zu vertreten hatte, also insbesondere (iv) die AG ihr Verlangen an nicht vertretungsberechtigte Mitarbeitende des AN gestellt hat.
- 7.6.4 Sind nach den vorstehenden Absätzen zusätzliche oder geänderte Leistungen zu vergüten, gelten die §§ 650q ff. i.V.m. den §§ 650b und c BGB. Die Vertragsparteien streben Einvernehmen über die Leistungsänderung und die infolge der Leistungsänderung von der AG zu zahlende Mehr- oder Mindervergütung an. Der AN ist verpflichtet, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen und dabei einen von ihm nach Maßgabe der **Anlage\_B-02** gewährten Nachlass zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 650b Abs. 1 BGB.
- 7.6.5 Erzielen AG und AN binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens der AG beim AN keine Einigung über die Leistungsänderung und die infolge der Leistungsänderung von der AG zu zahlende Mehr- oder Mindervergütung, kann die AG die Leistungsänderung in Textform verlangen/anordnen. Der AN ist verpflichtet, der Anordnung der AG nachzukommen, einer Anordnung gemäß § 650b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB jedoch nur, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist. Eine etwaige Anordnung der AG bedeutet kein Anerkenntnis von Forderungen des AN, sondern erfolgt zur Auflösung einer Stillandsituation. Beide Parteien wahren insofern ihre jeweiligen Rechtspositionen. Im Übrigen gilt § 650b Abs. 2 BGB.
- 7.6.6 Auch soweit sich die Parteien über die Höhe des Zusatzhonorars oder darüber, ob dem AN dem Grunde nach ein Zusatzhonorar zusteht, noch nicht geeinigt haben, ist der AN verpflichtet, die geänderten oder zusätzlichen Leistungen zu erbringen, sofern die AG dies zumindest in Textform anordnet. Berechtigtes Honorar wird anschließend anhand des für die fraglichen Leistungen

notwendigen Zeitaufwandes ermittelt, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Honorierung verständigen. Im Übrigen gilt § 650c BGB.

7.6.7 Die Abtretung von Honoraransprüchen sowie sonstiger Ansprüche aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses seitens des AN an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG wirksam.

## **§ 8 Zahlungen**

8.1 Der AN kann alle zwei Monate Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm vertragsgemäß erbrachten Leistungen verlangen. Die geplanten Abschlagszahlungen hat der AN in einem zu vereinbarenden Zahlungsplan darzustellen. Der leistungsstandbezogene Zahlungsplan ist zu aktualisieren, wenn der aktuelle Leistungsstand dies bei Einhaltung der Termine und Fristen gemäß § 6 gebietet. Mit vertragsgerechtem Abschluss einer Leistungsstufe kann der AN zudem eine Teilschlussrechnung dieser Leistungsstufe legen. Die Parteien stellen dabei klar, dass mit Zahlung der AG auf eine solche Teilschlussrechnung keine Abnahme der Leistungen erfolgt. Für die Abnahme gilt § 9.

8.2 Die Zahlungen sind fällig jeweils 30 Kalendertage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung bei der AG.

8.3 Unverzüglich nach vollständiger und mangelfreier Leistungserbringung sowie Abnahme der vertraglichen Leistung durch die AG und Vorliegen sämtlicher Pläne und sonstiger Unterlagen bei der AG hat der AN eine prüffähige Honorarschlussrechnung zu stellen. Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der prüffähigen Honorarschlussrechnung bei der AG.

Reicht der AN eine prüffähige Schlussrechnung trotz Vorliegens der in vorstehendem Absatz, dort in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht ein, obwohl ihm die AG dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann die AG selbst auf Kosten des AN eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen (lassen). In diesem Fall wird die Vergütungsforderung des AN im Zeitpunkt der Fertigstellung der Ersatzschlussrechnung fällig.

8.4 Sämtliche Zahlungsanforderungen für Abschlagszahlungen und die Schlussrechnung sind kumuliert im Hinblick auf die erbrachten Leistungen, die Rechnungsstellung und die erhaltenen Zahlungen auszustellen. Der Nachweis der erbrachten Leistungen ist durch den AN zu führen.

8.5 Die Geltendmachung von § 650e BGB ist ausgeschlossen.

- 8.6 Die Ausgaben der AG unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen der AG wegen Überzahlung des AN beginnt mit der Kenntnis der AG vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, die AG hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, § 202 Abs. 2 BGB. Der AN muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird. Der AN kann sich insoweit nicht auf Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

## **§ 9 Abnahme**

- 9.1 Die Abnahme der Leistungen des AN erfolgt förmlich; § 640 Abs. 2 S. 1 BGB bleibt unberührt. Grundsätzlich erfolgt eine einheitliche Abnahme sämtlicher beauftragter Leistungen. Bei zeitlich um mehr als sechs Monate verschobener Ausführung der Leistungen führt die AG insoweit Teilabnahmen durch. § 650s BGB bleibt darüber hinaus unberührt. Erfolgt keine Weiterbeauftragung des AN durch Abruf der folgenden Leistungsstufe, hat dieser Anspruch auf Abnahme seiner bis dahin vertragsgerecht erbrachten Planungsleistungen.
- 9.2 Im Zuge der Abnahme erstellen der AN und die AG nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung der geschuldeten Leistungen des AN ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Es stellt nicht ohne Weiteres eine Abnahme dar, wenn die AG die Leistung des AN nutzt. Die Unterzeichnung von Plänen, Zeichnungen usw. durch die AG oder seine Bevollmächtigten stellt grundsätzlich keine Abnahme, sondern eine Planungsfreigabe dar.
- 9.3 Sofern der AN die AG unter angemessener Fristsetzung zur Abnahme seiner Leistung auffordert, die Leistung aber nicht abnahmereif ist, kann die AG die Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist von 21 Kalendertagen unter Nennung mindestens eines wesentlichen Mangels verweigern.

## **§ 10 Mängelansprüche**

- 10.1 Die Haftung des AN für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit seiner Leistungen bleibt unberührt, auch wenn der AG sie vorbehaltlos entgegennimmt oder freigibt.
- 10.2 Mängelansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 10.3 Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen; stattdessen gelten die Kündigungsregelungen dieses Vertrages. Sollte der AN einzelne Leistungen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft erbringen, ist die AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist eine anteilige Minderung vorzunehmen, welche das Verhältnis des mangelbedingten Minderwerts gegenüber den insgesamt vom AN erbrachten Leistungen berücksichtigt. Etwaige Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt.
- 10.4 Die Ansprüche der AG aus diesem Vertrag verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen, § 634a BGB. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der vollständigen und im Wesentlichen mangelfreien Leistung des AN gemäß § 9 dieses Vertrags.
- 10.5 Wird der AN wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den auch ein Dritter zu vertreten hat, kann er von der AG verlangen, dass die AG sich gemeinsam mit ihm außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung seiner Mängelansprüche bemüht. Im Übrigen gilt § 650t BGB.

## **§ 11 Auskunftspflicht, Herausgabe von Unterlagen, Zurückbehaltungsrechte**

- 11.1 Der AN und alle vom ihm eingeschalteten Nachunternehmer („NU“) haben der AG auf Anforderung über ihre Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren der AG für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist. Der AN hat diese Verpflichtung den von ihm eingeschalteten NU aufzuerlegen.
- 11.2 Die vom AN im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen sind an die AG herauszugeben. Sie werden deren Eigentum. Das gilt auch für projektbezogen erstellte Dateien oder Programme, die der AN vor Abnahme seiner Leistungen der AG auf geeigneten Datenträgern unter Verwendung gängiger CAD- und Office-Dateiformate zu übergeben hat. Der AN überträgt der AG auch bezüglich dieser Unterlagen die Nutzungsrechte gemäß § 12 dieses Vertrages. Die dem AN überlassenen Unterlagen sind der AG spätestens nach Erfüllung seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Verlangt die AG die Übergabe nicht, kann der AN die Unterlagen zehn Jahre nach Abnahme der letzten von ihm erbrachten Leistung vernichten, wenn er die Unterlagen nach Ablauf der zehn Jahre der AG angeboten hat.
- 11.3 Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den Planungs- und Bauunterlagen, die für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der AN ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig. Dies gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

**§ 12 Nutzungsrechte**

- 12.1 Es wird klargestellt, dass im Zusammenhang mit Urheberrechten das Urheberpersönlichkeitsrecht beim AN verbleibt, soweit er Urheber des betreffenden Werks ist.
- 12.2 Der AN überträgt der dies annehmenden AG im Zusammenhang mit dem Urheberrecht oder dem sonstigen Schutzrecht, das er am betreffenden Werk hält, die Nutzungs- und Änderungsrechte mit folgendem Umfang: Die AG erwirbt ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an allen vom AN für das Projekt gefertigten Zeichnungen, Dokumenten und sonstigen Unterlagen. Die AG darf sie uneingeschränkt für die Realisierung der Baumaßnahme und den späteren Betrieb der Liegenschaft nutzen. Die AG erwirbt vom AN auch das Recht, Änderungen an seinem Werk vorzunehmen. Dieses Änderungsrecht gilt auch später an dem bereits realisierten Bauwerk, an dem die AG Umbauten vornehmen lassen möchte. Die AG ist berechtigt, das Bauwerk abzubauen bzw. es bei Zerstörung wieder zu errichten. §§ 14 und 39 Abs. 2 UrhG bleiben unberührt.
- 12.3 Die vorstehend an die AG übertragenen Rechte verbleiben bei dieser vor, während und nach Abschluss der Bauphase sowie auch im Falle einer vorzeitigen teilweisen oder gesamten Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund.
- 12.4 Bei Leistungen, die durch NU oder andere vom AN beauftragte Dritte erbracht wurden, hat der AN durch schriftliche Vereinbarungen mit diesen Dritten sicherzustellen, dass der AG auch an diesen Leistungen die Rechte im Umfang nach den Regelungen dieses § 12 eingeräumt werden. Eine entsprechende Erklärung müssen die NU auf Wunsch der AG unmittelbar gegenüber der AG abzugeben haben.
- 12.5 Der AN sichert zu, dass die im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten Unterlagen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Der AN wird die AG auf erstes Anfordern gegenüber sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen Dritter aufgrund der Nutzung und Verwertung der von dem AN erarbeiteten Unterlagen freistellen. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verletzung von Rechten Dritter droht.
- 12.6 Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Der AN bedarf zur Veröffentlichung der Einwilligung der AG. Die AG darf die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 12.7 Eine für die vorstehend erfolgte Rechteübertragung an die AG etwa geschuldete Vergütung ist mit der nach diesem Vertrag vereinbarten Vergütung der Stufe 1 für den AN abgegolten. Die Rechteübertragung auf den AG erfolgt ohne etwaige vollständige Vergütung der Stufe 1 auch, wenn eine verhaltensbedingte Kündigung des AN erfolgte.

- 12.8 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzbarkeit des Gebäudes führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann die AG das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten bzw. des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des AN hinter dem Interesse der AG an einer mangelfreien Werkausführung zurücktreten muss. Soweit möglich, wird die AG den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

### **§ 13 Kündigung und Austausch Nachunternehmer**

- 13.1 AG und AN können den Vertrag bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach schriftlicher Abmahnung und fruchtloser Abhilfeaufforderung gemäß § 648a BGB aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Die AG kann auch nach § 648 BGB frei kündigen.
- 13.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird oder der AN Insolvenz anmeldet, es sei denn, die AG hätte den Eintritt des betreffenden wichtigen Grundes zu vertreten. Der AN erhält in diesem Fall lediglich ein anteiliges Honorar für die bis dahin erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 13.3 Beruht der wichtige Grund auf einem Verhalten eines NU, ist die AG alternativ berechtigt, dessen Austausch zu verlangen.
- 13.4 Wird aus einem Grund gekündigt, den die AG zu vertreten hat, so erhält der AN für die bereits erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung. Für die beauftragten und noch nicht erbrachten Leistungen erhält er die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen sowie etwaigen Ersatzerwerbs. Die ersparten Aufwendungen werden gemäß § 648 BGB mit 95 % des Honorars für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt, sofern die AG nicht höhere oder der AN nicht niedrigere ersparte Aufwendungen nachweisen.
- 13.5 Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und für die AG aus der Sicht eines objektiven und verständigen Dritten verwertbaren Leistungen zu vergüten. Etwaige Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt.

**§ 14 Haftpflichtversicherung**

- 14.1 Der AN ist, unbeschadet des § 15.1, verpflichtet, eine gesonderte Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von EUR 1 Mio. für Personenschäden sowie von EUR 1 Mio. für Sach- und Vermögensschäden (jeweils 3fach maximiert) abzuschließen bzw. nachzuweisen und für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist. Sofern der AN den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist, ist die AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
- 14.2 Vor dem Nachweis bestehenden Versicherungsschutzes für Berufshaftpflichtfälle nach den in der Bundesrepublik Deutschland allgemein üblichen Versicherungsbedingungen werden Honoraransprüche des AN nicht fällig. Zum Nachweis des Versicherungsschutzes ist der AN verpflichtet, der AG innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages eine entsprechende aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers mit der Versicherungsnummer zu überreichen.
- 14.3 Der AG zieht alternativ zu 14.1 und 14.2 in Betracht, für das Projekt eine All-Risk-Versicherung als Projektversicherung abzuschließen, die unter anderem eine Planungshaftpflicht umfassen wird. Der AN erklärt seine Bereitschaft, sich an den Kosten einer derartigen Versicherung mit einer Umlage in Höhe eines angemessenen marktüblichen Anteils seines vertraglichen Netto-Honorars zu beteiligen. Das Nähere werden die Parteien ggf. durch einen Nachtrag zu diesem Vertrag regeln.

**§ 15 Schlussbestimmungen**

- 15.1 Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen der AG rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten nach diesem Vertrag eine Verpflichtungserklärung nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der von der AG dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
- Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber der AG ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben.
- 16.2 Der AN hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der AN uneingeschränkt nachkommen. Der AN hat

Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne des vorstehenden Absatzes zu verpflichten. Dies gilt insbesondere auch für Nachunternehmer des AN und von diesen beauftragte Dritte.

Etwaige Anfragen von Medien hat er an die AG weiterzuleiten.

15.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

15.4 Es gilt deutsches Recht.

15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Vertragsbestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommene Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.

15.6 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen, sofern gesetzlich nicht an eine besondere Form vorgeschrieben ist, schriftlich festgelegt werden. Der Schriftform bedarf auch einer Änderung und/oder Ergänzung dieser Regelung. Soweit diese Form nicht beachtet wird, hat etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages derjenige zu beweisen, der sich auf sie beruft.

Berlin, den ...

Berlin, den ...

---

Auftraggeberin

---

Auftragnehmer

## Anlagenliste

|                      |                                                                    |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------|
| <b>Anlage_B-02</b>   | Leistungsbild mit Honorarangebot                                   |
| <b>Anlage_B-02.1</b> | Anlage zum Leistungsbild                                           |
| <b>Anlage_C-02</b>   | Auslobungsunterlagen                                               |
| <b>Anlage_C-03</b>   | Nachhaltigkeitskonzept                                             |
| <b>Anlage_C-04</b>   | Rahmenterminplan des AG vom 09.10.2025                             |
| <b>Anlage_C-05</b>   | Betriebsbeschreibung                                               |
| <b>Anlage_C-06</b>   | Leitfäden und Richtlinien der AG und des Bundes                    |
| <b>Anlage_C-07</b>   | Vertraulichkeitsverpflichtung                                      |
| <b>Anlage_C-08</b>   | Verpflichtungserklärung des AN nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes |
| <b>Anlage_C-09</b>   | VS-NfD-Merkblatt                                                   |
| <b>Anlage_C-10</b>   | Hinweis zum Umgang mit Verschlusssachen BlmA                       |
| <b>Anlage_C-11</b>   | Datenschutzerklärung_BlmA_022023                                   |
| <b>Anlage_C-12</b>   | Rechnungslegung                                                    |
| <b>Anlage_D-02</b>   | Projektteam des AN                                                 |